

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweihundzwanzigstes Stück vom Jahre 1858.

N^o LII. Einführungs-Patent

zum
Gesetz,

die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.,
vom 12. November 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u.,
haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags
beschlossen, das nachstehende Gesetz zur Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten zu erlassen, und verordnen über dessen Einführung, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1859 in Kraft.

§. 2.

Zu den am 1. April 1859 bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind die bis dahin
gültigen Proceßvorschriften auch ferner maßgebend. Jedoch kommen die Vorschriften
des neuen Gesetzes für das Beweisverfahren dann zur Anwendung, wenn das Beweis-
interlocut nach dem 1. April 1859 erlassen wird.

Auch ist nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes die Frage über die Zulässig-
keit eines Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelanfrage, sobald das dies-
fallige Erkenntniß oder der sonstige richterliche Beschluß nach dem 1. April 1859
ertheilt worden ist, zu beurtheilen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 24. December 1858.

Fürst. Schwarzb. Rudolst. Gesetsamml. XIX.